

# Artenschutzfachbeitrag

(spezielle artenschutzrechtliche Prüfung)

Bebauungsplan Nr. W 50 „Wustermark Ortsmitte: Hamburger Straße, Hoppenrader Allee, Brandenburger Straße“

**Auftraggeber:** REWE Markt GmbH  
Zweigniederlassung Ost  
Rheinstraße 8  
14513 Teltow

**Auftragnehmer:**



Rodorff & Partner – Landschaftsplanung  
Sächsische Straße 48  
10707 Berlin

**Bearbeiter:** Dipl. Ing. Verena Rodorff  
Dipl. Ing. Camilo Rodorff  
Dipl. Biol. Tobias Teige (faunistische Untersuchung)

**Datum:** 25. November 2025

## INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS.....	2
1. Einleitung.....	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung .....	3
1.2 Rechtsgrundlagen Artenschutz .....	4
1.3 Untersuchungsgebiet .....	6
2. Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren .....	8
2.1 Festsetzungen des Bebauungsplans.....	8
2.2 Beschreibung der Wirkfaktoren .....	11
3. Untersuchungsmethodik und Datengrundlagen .....	11
4. Abschichtung – Ausschlussverfahren .....	12
5. Ergebnisdarstellung .....	13
5.1 Reptilien .....	13
5.2 Avifauna .....	14
5.3 Fledermäuse.....	16
6. Betroffenheitsanalyse und Verbotstatbestände .....	18
6.1 Reptilien .....	18
6.2 Avifauna .....	20
6.3 Fledermäuse.....	24
7. Spezielle Artenschutzmaßnahmen .....	25
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung .....	25
<u>Kontrolle der Gebäude vor Abriss</u> .....	25
7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen .....	26
8. Quellen .....	27
9. Abbildungsverzeichnis .....	29
10. Tabellenverzeichnis .....	29

### Anhang: Nachgewiesene Arten

# Artenschutzfachbeitrag

## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertretung Wustermark hat am 30.04.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. W 50 „Wustermark Ortsmitte: Hamburger Straße, Hoppenrader Allee, Brandenburger Straße“ beschlossen. Ziel des Bebauungsplans ist die städtebauliche Neuordnung sowie die funktionale Aufwertung der Wustermarker Ortsmitte. Der zentrale Bereich ist gegenwärtig durch eine Mischung aus Wohnnutzungen, Dienstleistungsangeboten und Einrichtungen der Grundversorgung, insbesondere das „Einkaufszentrum Wustermark“, geprägt.

Das Vorhaben umfasst den Rückbau des bestehenden ALDI-Marktes und den Neubau eines Ersatzgebäudes, das an das Wohn- und Geschäftshaus mit dem REWE-Markt anbindet. Der REWE-Markt soll durch einen Anbau erweitert werden. Zwischen beiden Märkten sind Anlieferungszonen vorgesehen. Durch die Umgestaltung werden die Verkaufsflächen vergrößert und das Gastronomieangebot im Bereich des künftig aufzuwertenden Brunnenplatzes erweitert. Die in den Obergeschossen vorhandenen Wohnungen bleiben erhalten. Verkehrsflächen, Stellplatzbereiche und Freiflächen werden neu geordnet und städtebaulich aufgewertet. Auf den südlich gelegenen Flurstücken ist mehrgeschossiger Wohnungsbau vorgesehen.

Das Plangebiet liegt teilweise im räumlichen Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 4 „Wohngebiet an der Siedlung“. Zur Umsetzung der Umgestaltung sind Änderungen des geltenden Planrechts erforderlich.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, diese ermittelt voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen und dient der Erstellung eines Umweltberichts. Vor diesem Hintergrund wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde der Untersuchungsumfang für die artenschutzrechtliche Bewertung abgestimmt. Grundlage der artenschutzrechtlichen Beurteilung ist eine Potenzialanalyse, die auf zwei Ortsbegehungen durch Dipl. Biol. Tobias Teige basiert. Ziel ist die Ermittlung von Betroffenheiten streng geschützter Arten und ihrer Lebensstätten sowie artenschutzrechtlicher Erfordernisse.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag behandelt Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der europäischen FFH- (Fauna-Flora-Habitat-) Richtlinie und Vogelarten nach Artikel 1 der europäischen Vogelschutzrichtlinie für das Plangebiet. Er stellt mögliche Auswirkungen des Bebauungsplans auf diese Arten dar und prüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach BNatSchG § 44 Absatz 1 vorliegen bzw. ob die ökologische Funktion von Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Falle der Betroffenheit von europäisch geschützten Arten und deren Lebensstätten durch das Vorhaben werden zur Überwindung der Verbotstatbestände soweit möglich Erhaltungs-, Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt. Wenn keine dieser Maßnahmen greift, verbleibt die Antragstellung auf Ausnahmegenehmigungen entsprechend BNatSchG § 45 Absatz 7.

## 1.2 Rechtsgrundlagen Artenschutz

Rechtliche Grundlage für die Einschätzung bildet das im März 2010 in Kraft getretene Bundesnaturschutzgesetz (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Nach **§ 44 Absatz 1 BNatSchG** ist es verboten (Zugriffsverbote):

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Verbote sind um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absatz 5** des § 44 BNatSchG ergänzt:

*„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
- *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

Sobald ein geplantes Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von

den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden, wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

- **Europäisch geschützte Arten:** Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie
- **Nur national geschützte Arten:** Alle weiteren Arten, die gemäß BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, aber nicht unter die europarechtlichen Schutzkategorien fallen

Eine Prüfung der Zugriffsverbote bezieht sich demnach die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende europäische Vogelarten.

Für Standorte wildlebender Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

Soweit erforderlich, können im Vorfeld sogenannte **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** (sog. CEF-Maßnahmen; continuous ecological functionality-measures) festgelegt werden. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und im vollen Umfang erhalten werden kann.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten ausgelöst, müssen für eine Zulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen (mit keiner oder geringerer Beeinträchtigung der Arten) fehlen,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert,
- etwaige weitergehende Anforderungen gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie eingehalten werden (Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie besagt, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen).

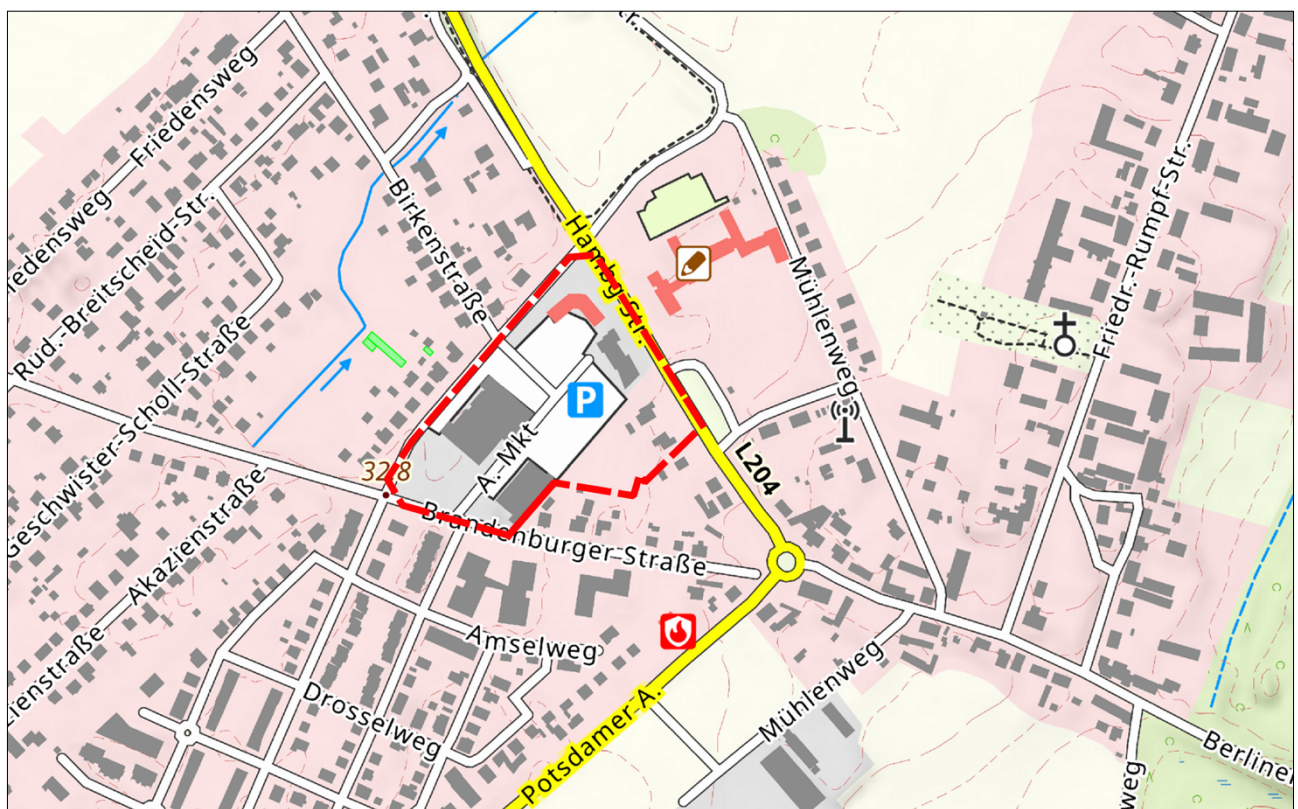
Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist i.d.R. mit Auflagen oder Nebenbestimmungen verbunden.

### 1.3 Untersuchungsgebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. W 50 „Wustermark Ortsmitte: Hamburger Straße, Hoppenrader Allee, Brandenburger Straße" liegt in der Gemeinde Wustermark im Havelland, Land Brandenburg.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Wustermarker Ortsmitte und wird im Osten von der Hamburger Straße (L 204), im Norden von der Hoppenrader Allee und im Westen von der Brandenburger Straße begrenzt.

Der Flächenumfang beträgt 3,5 ha und umfasst die Flurstücke Flur 2: 1283 (teilw.), Flur 3: 464/6, 464/7, 674, 675, 677, 680, 684, 685, 721, 859 (teilw.), 888, 894 (teilw.), 895, 896, 1013, 1014, 1015, 1020, 1022, 1283 (teilw.).



**Abb. 1: Lage des Plangebiets (GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, Digitale Topographische Karte 1:10 000 Farbe)**

Das Plangebiet ist überwiegend durch Bestandsgebäude, Verkehrsflächen, Parkraum, gärtnerisch gepflegte Vegetationsflächen und Straßenbegleitgrün geprägt. An den Straßen und im Bereich der Parkplatzflächen stehen jüngere Straßenbäume, teilweise mit dichteren Heckenbereichen. Weiterhin befinden sich Wohngebäude und Supermarktgebäude auf der Fläche. Im östlichen Bereich befindet sich eine Wiese, die regelmäßig gemäht wird und die durch dichtere Heckenstrukturen vom Parkplatzbereich abgegrenzt ist.

Im Zuge der Baumkartierung 2024 wurden insg. 117 Bäume mit ihrem Stammumfang, Zustand und Art aufgenommen. Die erfassten Bäume weisen Stammumfänge zwischen 23 cm und 94 cm auf und sind überwiegend als jung bis mittelalt einzustufen. Eine Ausnahme bilden zwei Birken und eine Robinie mit einem Stammumfang von über 120 cm und drei Eichen mit 110 bzw. 189 cm Stammumfang. Aufgrund teils starker

Kroneneingriffe durch Astschnitte sind viele der Bäume lediglich von geringer bis mittlerer Vitalität und Wertigkeit.



**Abb. 2: Parkplatzfläche mit jungem Baumbestand und Wohngebäuden. Foto: Dipl. Ing. Tobias Teige**



**Abb. 3: Blick auf Straße und Gebäude (REWE, ALDI) mit einzelnen jungen Bäumen. Foto: Dipl. Ing. Tobias Teige**

## 2. Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren

### 2.1 Festsetzungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplanentwurf setzt ein Sondergebiet, Wohngebiete, Urbane Gebiete sowie Verkehrsflächen und eine Grünfläche fest.

Das als *Sondergebiet „Nahversorgungszentrum und Wohnen“ (SO)* festgesetzte Baugebiet dient insbesondere der Unterbringung des Nahversorgungszentrums „zentraler Versorgungsbereich „Wustermark Ortsmitte“ mit großflächigen und nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben zur Nahversorgung sowie ergänzenden gewerblichen und gastronomischen Nutzungen sowie dem Wohnen.

Für die im Südosten angeordneten *Allgemeinen Wohngebiete* werden 4 Vollgeschosse als Höchstmaß vorgegeben. Die Erschließung des Wohngebietes erfolgt über die Bestandsstraße „Hamburger Straße“.

Die bereits bestehenden Straßen Hoppenrader Allee, Hamburger Straße und Brandenburger Straße sowie die Planstraße 1 werden als *öffentliche Straßenverkehrsfläche* festgesetzt.

Der Marktplatz wird als *Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Marktplatz* festgesetzt. Innerhalb der privaten *Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parkflächen“* sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge oberirdisch nur als ebenerdige, nicht überdachte Stellplätze zulässig. Nordöstlich des Allgemeinen Wohngebietes wird eine *private Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Anwohnerparken* dargestellt.

An der Brandenburger Straße wird die bestehende Grünfläche zum Teil als *öffentliche Grünfläche* festgesetzt. Die Bestandsbäume werden erhalten und durch Strauchpflanzungen ergänzt.

Von der Brandenburger Straße beginnend bis zum Wohngebiet, an der Grenze des räumlichen Geltungsberreichs ist eine blickundurchlässige Einfriedung zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung festgesetzt

Ebenso ist parallel zur Grenze der privaten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parkflächen“ zum urbanen Gebiet MU2 eine blickundurchlässige Einfriedung mit einer Höhe von 2,0 m festgesetzt.

Im Plangebiet ist eine Festlegung der GRZ vorgesehen für das

- Allgemeine Wohngebiet WA 1 (GRZ) 0,4, zulässige Überschreitung von 50% nach § 19 BauNVO,
- Allgemeine Wohngebiet WA 2 (GRZ) 0,4, zulässige Überschreitung bis zu 0,8 nach § 19 BauNVO,
- Sondergebiet SO (GRZ) 1,0,
- Urbane Gebiet MU 1 (GRZ) 0,8 und
- Urbane Gebiet MU 2 (GRZ) 0,6, zulässige Überschreitung bis zu 0,8 nach § 19 BauNVO.

Daraus resultiert eine zusätzliche Versiegelung im Vergleich zu geltenden Planrecht bzw. zum, Bestand.

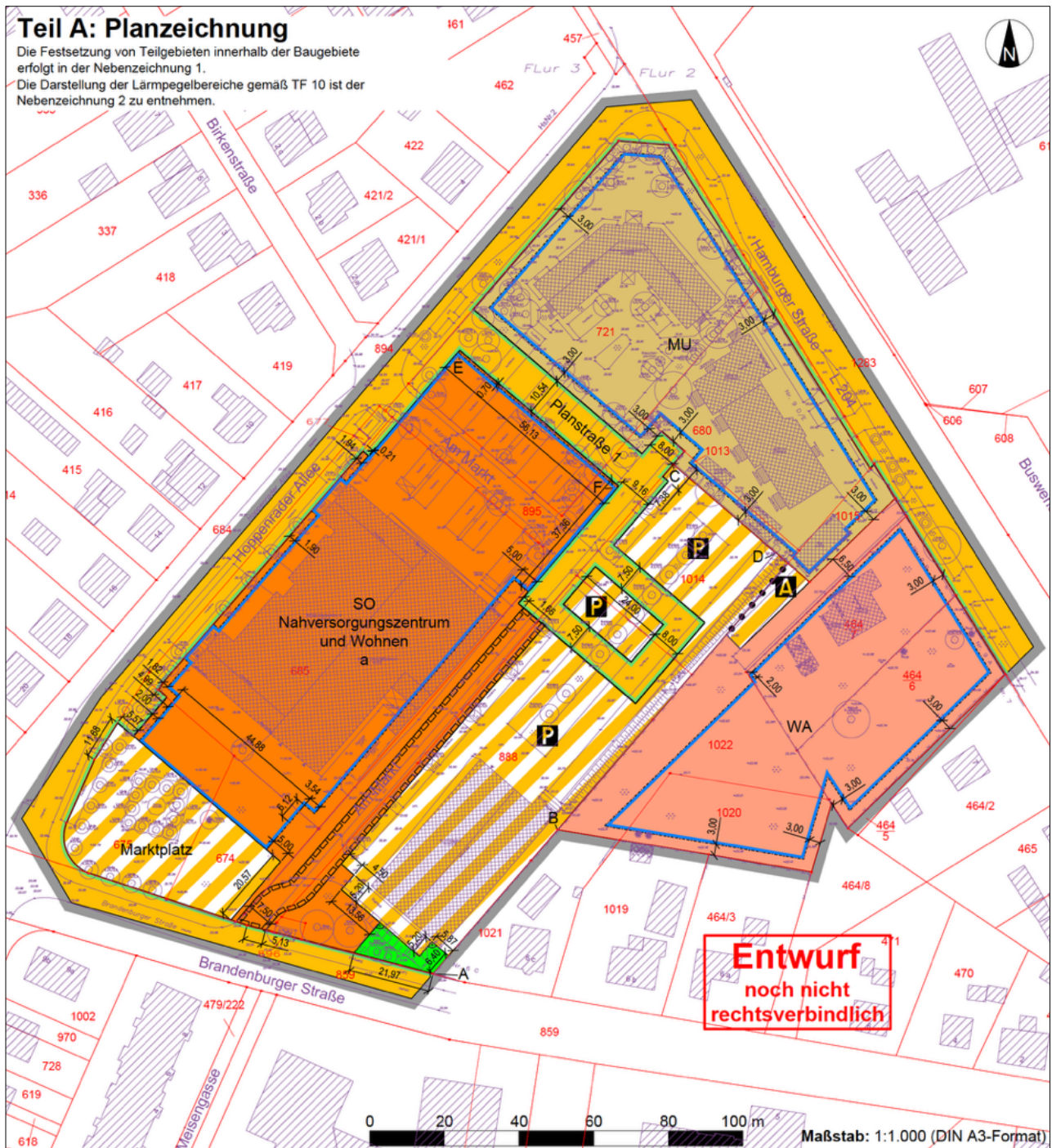


Abb. 4: Bebauungsplan Nr. W 50 "Wustermark Ortsmitte: Hamburger Straße, Hoppenrader Allee, Brandenburger Straße" der Gemeinde Wustermark, OT Wustermark, Plan und Recht, Entwurf 29.10.2025

## 2.2 Konkretisierte Projektbeschreibung – Neuordnung Nahversorgungszentrum, Marktplatz und Wohngebiete

Im Zuge der vorgesehenen Markterneuerung der Ortsmitte wird die städtebauliche Struktur in wesentlichen Punkten neu geordnet. Die vorliegende Entwurfsplanung (IBW INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN 2025) konkretisiert die baulichen und funktionalen Anordnungen und dient als Grundlage der artenschutzfachlichen



### 2.3 Beschreibung der Wirkfaktoren

Zugriffsverbote auf europarechtlich geschützte Arten können sowohl durch baubedingte als auch durch anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren verletzt werden. Im vorliegenden Untersuchungsgebiet ist eine Umstrukturierung der Ortsmitte geplant. Die Neugestaltung geht mit einem Abriss von Bestandgebäuden, einer dauerhaften Versiegelung sowie einer temporären bauzeitlichen Inanspruchnahme von Habitatstrukturen einher. Nachfolgend werden die wesentlichen projektspezifischen Wirkfaktoren systematisch dargestellt.

#### Baubedingte Wirkfaktoren

- Baufeldfreimachung (Baumfällung, Roden der Stubben, Entfernung von Sträuchern und sonstiger Vegetation) und temporäre Inanspruchnahme von Habitatstrukturen bzw. Versiegelung von Flächen,
- akustischen und optischen Wirkungen (u.a. Lärm, Bewegungsreize, Auswirkungen durch Lichtreize, z.B. Beleuchtung der Baustelle), Erschütterungen, Staubentwicklung und ggf. zu stofflichen Immissionen durch Baustellenbetrieb.

#### Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Inanspruchnahme von Habitatstrukturen bzw. Flächenentzug durch Versiegelung,
- Veränderung der Habitatstruktur, Baumfällungen.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Erhöhung von akustischen und optischen (Licht und Bewegungen)
- Reizen durch den erhöhten Nutzungsdruck
- Entnahme von Bäumen/Baumteilen im Rahmen der Verkehrssicherung

## 3. Untersuchungsmethodik und Datengrundlagen

Das methodische Vorgehen zur Erstellung des vorliegenden Artenschutzbeitrages (ASB) orientiert sich an den „Hinweisen des Landes Brandenburg zu speziellen artenschutzrechtlichen Anforderungen“ (in der HVE 2009) sowie an den vom Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Brandenburg (MIL) und dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) herausgegebenen „Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrags bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (MIL & LS 2022). Dabei wurde entsprechend dem im Jahr 2017 novellierten Artenschutzrecht nach Abschnitt 3 „Besonderer Artenschutz“ des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist“, vorgegangen.

In Kapitel 4 erfolgt zunächst eine Prüfung der Relevanz der europarechtlich geschützten Arten. Diese Prüfung dient dazu, Arten auszuschließen (Abschichtung), für die mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass durch das Vorhaben keine verbotstatbeständige Betroffenheit vorliegt (Relevanzschwelle).

Die Ergebnisse der Recherchen und der Untersuchungen der Artengruppen im Gelände werden im Kapitel 5 dargestellt und abgeschichtet, somit wird bereits geklärt, ob eine Betroffenheitsanalyse notwendig ist.

Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, werden herausgefiltert. Für die verbleibenden, potenziell betroffenen Tier- und Pflanzenarten wird eine Betroffenheitsanalyse durchgeführt und im Fall einer Betroffenheit eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG vorgenommen.

### 3.1 Datengrundlagen

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange basiert auf einer Potenzialanalyse sowie einer Teilerfassung relevanter Artengruppen, die am 15.04.2024 und 13.05.2024 durch Dipl.-Biol. Tobias Teige durchgeführt wurden. Im Mittelpunkt stand das mögliche Vorkommen von:

- Brutvögeln,
- Fledermäusen (Quartiere und potenzielle Jagdhabitats),
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als streng geschützte Reptilienart.

Im Rahmen der Begehungen erfolgte zudem eine Erfassung und Bewertung der vorhandenen Habitatstrukturen hinsichtlich ihres Potenzials für weitere streng oder besonders geschützte Arten. Hierzu zählen insbesondere Tagfalter und andere Insektenarten mit spezifischen Habitatsansprüchen, Käferarten mit Bindung an Totholz oder Altholzstrukturen, die national geschützte Hügelbauende Rote Waldameise, gesetzlich geschützte Pflanzenarten sowie potenzielle Quartier- und Höhlenbäume (z. B. Spechthöhlen, Spaltenquartiere für Fledermäuse).

Der Untersuchungsraum umfasste eine Fläche von rund 3,5 ha. Er beinhaltet den vollständigen Geltungsbe- reich des Bebauungsplans Nr. W 50 sowie die angrenzenden Rand- und Übergangsstrukturen, die für das Vorkommen und die Funktion von Lebensstätten relevanter Arten bedeutsam sein können.

## 4. Abschichtung – Ausschlussverfahren

Auf Grund der Biotopausstattung und vorhandener Strukturen, der Lage des Plangebietes Gemeindegebiet und der Nutzungen kann das Vorkommen folgender geschützter bzw. planungsrelevanter Arten und Arten- gruppen weitestgehend ausgeschlossen werden:

- alle an Gewässer gebundene Arten (Amphibien, Säuger, Libellen) keine Gewässer vorhanden,
- FFH-Schmetterlinge wegen des Fehlens geeigneter Nahrungs-/ Wirtspflanzen,
- xylobionte Käfer wegen des Mangels an geeigneten Gehölzen, keine geeigneten Altbäume,
- kein Vorkommen der an ruderalen Wiesen und trockene Gehölzbereiche gebundene Arten staaten- bildender Insekten, wie z.B. die Waldameisen.

Diese Arten/Artengruppen müssen entsprechend im Rahmen der Artenschutzbearbeitung nicht weiter be- handelt werden.

## 5. Ergebnisdarstellung

### 5.1 Reptilien

In Brandenburg kommen insgesamt fünf Reptilienarten vor, die unter den Schutz des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie sowie unter § 44 BNatSchG fallen. Für das vorliegende Plangebiet sind unter Berücksichtigung von Verbreitung, Habitatbindung und Standortcharakteristik insbesondere **Zauneidechsen (*Lacerta agilis*)** als potenziell relevante Zielart gemäß Anhang IV FFH-RL anzusprechen. Das Vorkommen weiterer streng geschützter Reptilienarten kann aufgrund fehlender geeigneter Habitate mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Reptilien als wechselwarme Tiergruppe sind auf sonnenexponierte, strukturreiche und störungsarme Habitate angewiesen. Für die Zauneidechse zählen hierzu insbesondere trockene, lückige Vegetationsstrukturen mit geeigneten Versteckmöglichkeiten, Eiablageplätzen (z. B. lockerer Rohboden, sandige Substrate) sowie Überwinterungsstrukturen wie Wurzelstöcke, Steinhaufen oder Totholz. Sie bevorzugen zudem bodennahe Strukturen, die Körperkontakt zum Substrat ermöglichen, etwa durch flach aufliegende Materialien wie Folien, Bretter oder Platten, die sich unter Sonneneinstrahlung aufwärmen.

Solche Mikrohabitate konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Der überwiegende Teil der Fläche ist stark versiegelt, regelmäßig durch Kundenverkehr frequentiert oder bebaut. Auch auf der südlichen Teilfläche, die sich derzeit als Gartenbrache bzw. gärtnerisch genutzter Vegetation strukturiert ist, konnten keine geeigneten Lebensräume oder Mikrohabitate für Zauneidechsen festgestellt werden. Insgesamt bietet die Fläche somit keinen oder nur sehr eingeschränkt geeigneten Lebensraum.

Es fehlen geeignete sandige Bereiche oder strukturreiche Saumbereiche, die zur Fortpflanzung oder zur ganzjährigen Nutzung durch Zauneidechsen geeignet wären. Ein dauerhaftes Vorkommen kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

An den Tagen der Begehungen konnten keine Zauneidechse auf der Fläche festgestellt werden.

Einzelne, durchziehende oder wandernde Individuen aus benachbarten potenziell geeigneten Lebensräumen können dennoch nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese Unsicherheit ergibt sich zum einen daraus, dass die Flächen lediglich zweimal im Untersuchungszeitraum auf Reptilien kontrolliert wurden, wodurch eine vollständige Erfassung aller möglichen Individuen nicht gewährleistet ist. Zum anderen bestehen in den angrenzenden Gärten und strukturierten Vegetationsflächen potenziell geeignete Lebensräume. Vor diesem Hintergrund ist ein vorübergehendes Auftreten einzelner Tiere möglich, auch wenn die untersuchten Flächen selbst keinen dauerhaft nutzbaren Lebensraum bieten.

#### Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1, 2, 3 BNatSchG

Ein Vorkommen am unmittelbaren Vorhabenstandort kann aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung und aufgrund der Befunde aus dem Jahr 2024 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Da jedoch einzelne, durchziehende oder wandernde Individuen nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden können, können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

**Damit treten nach gegenwärtigem Kenntnisstand für Zauneidechsen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. (1) auf. Die Artengruppe der Reptilien wird der Artenschutzprüfung / Betroffenheitsanalyse unterzogen (Kap. 6).**

## 5.2 Avifauna

Brutvögel sind zentrale Indikatoren für die naturschutzfachliche Bewertung eines Gebietes. Ihr Vorkommen spiegelt sowohl die vorhandenen Habitatstrukturen als auch funktionale Beziehungen zu den angrenzenden Landschaftsteilen wider. Die Erfassung der Avifauna erfolgte im Jahr 2024 auf Grundlage von zwei Begehungen. Neben den konkret festgestellten Arten wurden auch potenzielle Brutvogelvorkommen unter Berücksichtigung der Habitatstrukturen abgeschätzt.

### Habitatstrukturen und potenzielle Brutvögel

Der Baumbestand im Untersuchungsgebiet weist aufgrund seines Alters keine ausgeprägte Höhlenstruktur auf. Höhlenbäume konnten auch im Zuge der Einzelbaumkartierung nicht festgestellt werden. Das Vorkommen von höhlenbrütenden Arten ist daher nicht zu erwarten. Die Fläche bietet überwiegend potenzielle Brutstrukturen in folgenden Habitaten:

- Baumkronenbereich,
- heckenartige Strukturen,
- bodennahe Vegetation.

Aufgrund der geringen Gesamtflächengröße und der derzeitigen Nutzungen ist überwiegend mit Einzelreivieren häufigerer, siedlungsnaher Brutvogelarten zu rechnen. Die vorhandenen Gebäude weisen nur begrenzte Strukturen auf, die als Nist- oder Quartierstandorte dienen könnten (z. B. einzelne potenzielle Spaltenstrukturen wie Blechverblendungen an Dachbereichen).

Das Gebiet weist insgesamt eine geringe naturschutzfachliche Wertigkeit für die Brutvogelgemeinschaft auf. Prägend hierfür sind hohe Versiegelungsanteile, nur kleinflächig vorhandene Vegetationsstrukturen erhebliche Störreize durch die umgebende Siedlungsstruktur, geringe Größe und die Zerschneidung des Grünanteils.

Die unbebaute, südliche Teilfläche stellt aufgrund ihres Vegetationsbestands den wertigsten Bereich dar. Sie bietet potenzielle Nahrungsräume auch für randständig vorkommende Arten aus dem Umfeld.

### Erfassungsergebnisse 2024

Im Rahmen der beiden Kartierbegehungen wurden folgende Brutnachweise bzw. Brutverdachtsmomente erbracht:

- Ringeltaube (*Columba palumbus*) – sicherer Brutnachweis,
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) – Brutverdacht.

Beide Arten gehören zur häufigen Avifauna Brandenburgs und sind für anthropogen geprägte Siedlungsrandlagen typisch.

Insgesamt ist die Fläche aus artenschutzfachlicher Sicht nicht als bedeutender Brutvogel-Lebensraum einzu-  
stufen. Das Gebiet verfügt über wenige, strukturell eingeschränkte Nistmöglichkeiten und nur kleinräumige  
Nahrungsraumstrukturen. Die zu erwartende Brutvogelgemeinschaft setzt sich daher typischerweise aus  
ubiquitären und störungsresistenten Arten zusammen.

Die potenziellen Revierzahlen sind aufgrund der Flächengröße sehr niedrig anzusetzen. Eine Übersicht über  
die potenziellen und nachgewiesenen Arten sowie die zu erwartenden Revierzahlen wird in Tabelle 1 darge-  
stellt.

**Tab. 1: Potentiell erwartete Brutvogelarten mit Schutzstatus**

Vogelart (alphabetisch geordnet)	mögliche Anzahl der Reviere	Rote Liste <sup>1</sup> (RL)		Schutzstatus	
		Brandenburg (BB)	Deutschland (D)	Streng geschützt <sup>2</sup>	VS-RL <sup>3</sup>
Amsel	1	-	-	-	-
Grünfink	1	-	-	-	-
Haus Sperling	>1	-	-	-	-
Klappergrasmücke	2	-	-	-	-
Mönchsgrasmücke	1	-	-	-	-
Ringeltaube	1-2	-	-	-	-
Rotkehlchen	1	-	-	-	-
Stieglitz	1	-	-	-	-
	<b>9-10 Reviere (8 Arten)</b>				
<b>Legende</b>					
<sup>1</sup> Rote Liste (RL) Brandenburg (BB nach RYSLAVY et al. 2019) und Rote Liste (RL) Deutschland (D nach RYSLAVY et al. 2020): Kat. (Kategorie) 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet / V = Vorwarnliste					
<sup>2</sup> Gesetzlicher Schutz nach BNatSchG (alle Arten besonders geschützt): §§ = streng geschützte Arten					
<sup>3</sup> VS-RL: Europäische Vogelschutzrichtlinie, I = Arten mit besonderem Schutzstatus nach Anhang I					

### Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1, 2, 3 BNatSchG

Da keine Arten der Anhänge I der Vogelschutzrichtlinie oder streng geschützte Arten im Sinne des § 7 Abs. 2  
Nr. 14 BNatSchG nachgewiesen oder aufgrund der Habitatstrukturen als potenziell anzusehen sind, sind  
hinsichtlich der artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens primär die allgemein geschützten Brutvogel-  
arten (Ringeltaube, Mönchsgrasmücke sowie die potenziellen Arten der Tab. 1) zu betrachten. Artenschutz-  
rechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können sich daher in erster Linie auf das Tötungs- und Stö-  
rungsverbot während der Brutzeit (Verbot der Zerstörung von Nestern) beziehen.

Baubedingt kann es zu einer Tötung bzw. erheblichen und Störung während der Brutzeit kommen, eine ar-  
tenschutzrechtliche Betroffenheit ist gegeben.

**Damit treten nach gegenwärtigem Kenntnisstand für Vögel artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände  
im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. (1) auf. Die Artengruppe der Vögel wird der Artenschutzprüfung / Be-  
troffenheitsanalyse unterzogen (Kap. 6).**

### 5.3 Fledermäuse

Der Lebensraum einheimischer Fledermäuse ist ein komplexes Netzwerk aus unterschiedlichen Teillebensräumen, die sich sowohl räumlich als auch zeitlich und funktional voneinander unterscheiden. Diese Teillebensräume umfassen im Wesentlichen Jagdgebiete, Flugrouten und die Quartiere, die ebenfalls je nach Saison wechseln können. Die Häufigkeit der Nutzung und die Intensität der Beanspruchung dieser Teillebensräume variieren je nach Fledermausart, Jahreszeit, Wetterbedingungen und der jeweiligen Nachtzeit. Aufgrund ihrer anspruchsvollen Lebensraumansprüche und ihrer ausgeprägten Mobilität reagieren Fledermäuse empfindlich auf Störungen in ihrem Lebensraum und können großflächige Veränderungen in der Landschaft wahrnehmen und darauf reagieren.

Die Bewertung erfolgte ausschließlich auf Basis einer Potenzialanalyse der vorhandenen Habitatstrukturen, eine Erfassung von Fledermäusen erfolgte nicht.

Der Baumbestand im Untersuchungsgebiet weist keine geeigneten Strukturen (Baumhöhlen, Stammrisse oder Spalten) für Fledermausquartiere auf. Dies wurde im Rahmen der Begehung und der Baumkartierung bestätigt. Ein Vorkommen von Baumquartieren wird daher ausgeschlossen.

Das geringe Quartierpotenzial konzentriert sich primär auf die vorhandenen Gebäudestrukturen. Hier können Spalten, Hohlräume hinter Verblendungen oder in Dachbereichen temporär als Ruhe- oder Tagesquartiere genutzt werden. Aufgrund der Dynamik solcher Quartiere kann deren Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wenn gleich die vorhandenen Gebäude nur bedingt potenziell geeignete Fledermausquartiere (z.B. Blechverblendungen an Dachbereichen) bieten.

Aufgrund der geringen Gesamtflächengröße, des hohen Versiegelungsgrades und der erheblichen Störreize durch die umgebende Siedlungsstruktur wird dem Plangebiet keine übergeordnete Bedeutung als Jagdhabitat beigemessen. Die kleinflächigen, un bebauten südlichen Teilflächen bieten lediglich marginale, temporäre Nahrungsressourcen für Arten, deren Hauptjagdreviere im angrenzenden Umfeld liegen. Eine Funktion als zentraler Flugkorridor ist aufgrund der Flächengröße und der baulichen Zerschneidung ebenfalls auszuschließen.

In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die im Untersuchungsraum des Artenschutzgutachtens potenziell vorkommenden Fledermausarten aufgeführt.

**Tab. 2: Übersicht zu den im Plangebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten**

Art	Potenzielles Quartier	RL D	RL Bbg	EHZ KBR* Brandenburg
<b>Breitflügel-Fledermaus</b>	pot. Quartiere fast ausschließlich Spalten in/an Gebäuden, selten Baumhöhlen	G	3	FV
<b>Großes Mausohr</b>	pot. Vorkommen	V	1	FV
<b>Rauhautfledermaus</b>	pot. Quartier in Baumhöhlen und –spalten, kann aber selten Spalten an Gebäuden nutzen.		3	FV
<b>Zwergfledermaus</b>	nutzt gern Spalten in/an Gebäuden, Männchen und Paarungsgruppen hinter Baumrinde, Baumhöhlen		4	FV
Gefährdungskategorien der Roten Listen: 1 = vom Aussterben bedroht FV = günstig 2 = stark gefährdet U1 = ungünstig - unzureichend 3 = gefährdet U2 = ungünstig – schlecht 4 = potenziell gefährdet V = Art der Vorwarnliste G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes		* Erhaltungszustand (EHZ) kontinentale biogeografische Region FV = günstig U1 = ungünstig - unzureichend		

**Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1, 2, 3 BNatSchG**

Aufgrund des Fehlens geeigneter Quartierstrukturen auf der Fläche (keine Baumhöhlen o. ä. vorhanden) und der geringen Flächengröße (keine übergeordnete Bedeutung als Nahrungsraum) wird davon ausgegangen, dass keine Auswirkungen auf Fledermäuse durch die Bebauung erfolgen werden.

Damit besteht artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf ausschließlich im Hinblick auf mögliche Gebäudequartiere.

**Damit treten nach gegenwärtigem Kenntnisstand für Fledermäuse artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. (1) auf. Die Artengruppe der Fledermäuse wird der Artenschutzprüfung / Betroffenheitsanalyse unterzogen (Kap. 6).**

## 6. Betroffenheitsanalyse und Verbotstatbestände

### 6.1 Reptilien

Im Jahr 2024 konnten innerhalb des Plangebietes keine Individuen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) festgestellt werden. Die vorhandenen Flächen weisen aufgrund des Nahversorgungszentrums, großflächiger Bebauung, Parkplatzflächen und hoher Versiegelungsanteile sowie fehlender Habitatmerkmale wie geeigneter Verstecke wie Totholz, Steinhaufen oder strukturreicher Saumstrukturen kein funktionales Habitat der Art auf. Auch die unbebaute Teilfläche im Süden bietet mangels geeigneter Struktur- und Deckungselemente keinen Lebensraum, der als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnte. Eine lokale Population ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden.

Einzelne, durchziehende oder wandernde Individuen können jedoch im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bewerten, ob das Vorhaben im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen könnte.

Eine Berührung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wäre nur dann denkbar, wenn während der Bauausführung zufällig anwesende Tiere verletzt oder getötet würden. Durch eine fachkundige Kontrolle des Baufeldes innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes vor Baubeginn sowie die Absicherung des Arbeitsbereiches gegen einwandernde Individuen, lässt sich dieses Risiko zuverlässig vermeiden.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht relevant, da im Untersuchungsgebiet keine reproduzierende Population existiert und somit keine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten ist. Auch das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht berührt, da entsprechende Habitatstrukturen im Plangebiet fehlen und eine Funktion als Lebensstätte der Art ausgeschlossen werden kann.

#### Vermeidungsmaßnahme Reptilien

Zur rechtssicheren Vermeidung potenzieller Konflikte sind damit Vorsorgemaßnahmen erforderlich, die dem Minimierungsgebot entsprechen. Hierzu zählen eine Vorabkontrolle des Baufeldes im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes sowie die Sicherung des Bereichs gegen das Einwandern einzelner Tiere während der Bauphase. Im Fall eines unvorhergesehenen Einzelnachweises sind geeignete Vergrämnungsmaßnahmen oder, sofern notwendig, die Umsiedlung in ein geeignetes Ersatzhabitat umzusetzen.

**Mit dieser Vorgehensweise kann das Eingreifen von Verbotstatbeständen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot), Nr. 2 (Störungsverbot) und Nr. 3 (Beschädigungsverbot von Lebensstätten) bezüglich der Zauneidechse ausgeschlossen werden.**



## 6.2 Avifauna

Für die neun potenziell im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten wurde eine Konfliktanalyse gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt.

Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG besteht für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten aller geschützten Arten ein Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot. Dieses gilt auch dann, wenn die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zeitweilig, z. B. aus jahreszeitlichen Gründen, nicht genutzt werden, da üblicherweise im Folgejahr mit einer Wiederbesiedlung zu rechnen ist. Dies betrifft insbesondere Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, deren Niststätten im Folgejahr von derselben oder anderen Arten erneut genutzt werden können. Dagegen nutzen der überwiegende Teil der boden- und freibrütenden Arten ihre Nistplätze in der Regel nur für eine Brutperiode.

**Tab. 3: Brutvogelarten des B-Plangebietes Nr. W 50 mit Angabe der Reviere, der Roten Liste Brandenburg (BB) und der Revierzahlen bezogen auf Neststandorte**

Vogelart (alphabetisch geordnet)	potenzielle Brutreviere	Rote Liste BB <sup>1</sup>	Häufigkeits- klasse <sup>2</sup>	Neststandorte		
				Bodenbrü- ter	Freibrüter Gehölze	Höhlen, Ni- schen in Bauwerken
Amsel	1		sehr häufig, stabil	-	x	-
Grünfink	1		sehr häufig, Rückgang	-	x	-
Haussperling	>1		sehr häufig, stabil	-	x	x
Klappergrasmücke	2		häufig, Rückgang	-	x	-
Mönchsgrasmücke	1		sehr häufig, Zunahme	-	x	-
Ringeltaube	1-2		sehr häufig, stabil	-	x	-
Rotkehlchen	1		sehr häufig, stabil	x	-	-
Stieglitz	1		mittelhäufig - häufig, Rückgang	-	x	-
<b>Gesamt 9 Brutvogelarten</b>	<b>8-9 Reviere</b>		-	<b>1x</b>	<b>7x</b>	<b>1x</b>

**Legende**

<sup>1</sup> Rote Liste BB (Brandenburg nach (BB nach RYSLAVY et al. 2019)  
1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet / V = Vorwarnliste

<sup>2</sup> Häufigkeitsklassen nach MLUL (Hrsg. Sept. 2018a): Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten

Die lokalen Populationen der erfassten und potenziell vorkommenden Arten, überwiegend ubiquitäre Siedlungsrandarten, werden durch das Vorhaben voraussichtlich nicht über das Maß der Unvermeidbarkeit hinaus beeinträchtigt. Entgegen der Annahme eines vollständigen Verlusts aller Brutreviere sieht die derzeitige Planung für die Neugestaltung des Nahversorgungszentrums und der geplanten Wohnbebauung den Erhalt wesentlicher Vegetationsstrukturen vor, die als Nist- und Nahrungsreviere dienen.

Ein Großteil des bestehenden Baumbestandes sowie gärtnerisch gestaltete Freiflächen im urbanen Gebiet, teilweise entlang der Verkehrsflächen, auf dem Marktplatz und in innerhalb der Grünfläche, kann erhalten bleiben. Darüber hinaus sind Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern vorgesehen. Damit wird sichergestellt, dass die vorhandene Baumstruktur nicht nur erhalten, sondern bei Verlust durch zusätzliche

Gehölze ergänzt wird. Das Verhältnis von Bestandserhalt und Ergänzung gewährleistet, dass die ökologische Funktion des Baumbestands, insbesondere hinsichtlich Strukturvielfalt, Deckungs- und Nistmöglichkeiten, langfristig erhalten bleibt. Die neu gepflanzten Gehölze schaffen mittelfristig zusätzliche Nist- und Nahrungshabitate und tragen somit zur Sicherung der ökologischen Funktion im Sinne des Artenschutzes bei.

Vom Abriss und der Neugestaltung betroffen sind vorerst lediglich der Aldi-Markt und Gebäude im Sondergebiet.

### **Boden- bzw. frei in Gehölzen brütende Vogelarten**

Im Rahmen der Analyse der vorhandenen Lebensraumstrukturen sowie unter Berücksichtigung der Erfassungsergebnisse wird der Planungsraum von Vogelarten besiedelt, die überwiegend einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen. Dabei handelt es sich um Boden- bzw. Baum- und Gebüschbrüter.

#### Freibrüter in Gehölzen

- Amsel (*Turdus merula*, 1 potenzielles Revier)
- Grünfink (*Chloris chloris*, 1 potenzielles Revier)
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*, 2 potenzielle Reviere)
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*, 1 Revier, Brutverdacht)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*, 1 Revier, Brutnachweis)
- Stieglitz (*Carduelis carduelis*, 1 potenzielles Revier)

Diese Arten sind typische Vertreter der ubiquitären Siedlungsrand-Avifauna. Sie brüten in offenen Nestern in Bäumen, Sträuchern oder am Boden und sind an Offenland-, Halboffenland- bzw. gehölzdominierte Randstrukturen gebunden.

Mit insgesamt sieben potenziellen Revieren (davon zwei mit Nachweis/Verdacht) handelt es sich um eine kleine lokale Population. Die genannten Brutvögel sind weit verbreitet, häufig und anpassungsfähig. Sie können flexibel neue Lebensräume besiedeln, sowohl in stabilen als auch in sich verändernden Umgebungen, und wechseln Reviere bedingt durch Populationsdynamik, Witterung oder Lebensraumverlust. Da die Nistplätze regelmäßig gewechselt werden und der gesetzliche Schutz nach der Brutzeit endet, beeinträchtigt die Störung einzelner Nester außerhalb der Brutzeit die Gesamtpopulation nicht (MLUL 2018).

Durch die Baumaßnahmen wird es zu Verlusten aktuell genutzter Lebensräume kommen. Direkt angrenzend an das Plangebiet stehen jedoch ähnlich strukturierte Freiräume zur Verfügung, die langfristig als Ausweichlebensräume nutzbar sind. Darüber hinaus wird ein wesentlicher Teil des Baumbestandes erhalten, und nicht alle gärtnerisch gepflegten Vegetationsstrukturen sind betroffen.

Daher sind keine umfangreichen Lebensräume in signifikanter Zahl beeinträchtigt, und die ökologische Funktion im räumlichen Kontext bleibt erhalten, insbesondere für Arten, die ihre Nistplätze regelmäßig wechseln. Für diese Arten mit einem weit gefassten Lebensstätten-Begriff wird die lokale Population durch den Verlust einzelner Nistplätze nicht beeinträchtigt.

## Bodenbrüter

- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*, 1 potenzielles Revier)

Im Plangebiet wurde ein potenzielles Revier des Rotkehlchens (*Erithacus rubecula*) festgestellt. Das Rotkehlchen ist ein Bodenbrüter, der seine Nester am Boden anlegt und auf ausreichend Deckung angewiesen ist, insbesondere durch Gehölzstrukturen oder hohe Gräser.

Es handelt sich um eine sehr häufig vorkommende, anpassungsfähige Art, die flexibel auf Veränderungen in ihrem Lebensraum reagiert. Revierwechsel sind sowohl durch Populationsdynamik oder Witterung als auch durch den Verlust von Lebensräumen infolge menschlicher Einflüsse möglich. Die Art besetzt jährlich neue Nistplätze, wobei der gesetzliche Schutz der Nester nach der Brutzeit endet. Aufgrund der flexiblen Nistweise wird die Fortpflanzungsstätte insgesamt nicht beeinträchtigt, wenn einzelne Nester außerhalb der Brutzeit gestört werden (MLUL 2018).

Da lediglich ein einzelnes potenzielles Revier im Plangebiet potenziell betroffen ist, sind die Auswirkungen auf die lokale Population minimal. Ein Ausweichen in angrenzende, ähnlich strukturierte Lebensräume ist möglich, da diese ausreichend ökologische Nischen bieten. Die ökologische Funktion im räumlichen Kontext bleibt somit erhalten, und die lokale Population des Rotkehlchens wird durch den Verlust dieses einzelnen Nistplatzes im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt.

### Vermeidungsmaßnahme boden- bzw. freibrütende Vogelarten

Aus diesen Gründen kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bzgl. § 44. Abs. 1 Nr. 3 (Beschädigungsverbot) und Nr. 2 (Störungsverbot) BNatSchG für die 8 Reviere ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG sowie von Störungen/Beeinträchtigungen des Brutgeschehens / der Fortpflanzungsstätten sind Baufeldfreimachungen, Baustelleneinrichtungen sowie Baumfällungen, Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen, also zwischen 01. Oktober und 28. Februar.

**Mit dieser Vorgehensweise kann das Eingreifen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG bzgl. der boden- bzw. freibrütenden Vogelarten für das Bebauungsplangebiet ausgeschlossen werden.**

## Höhlenbrüter bzw. in Gebäuden brütende Vogelarten

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensraumstrukturen und Erfassungsergebnisse wird der Planungsraum potenziell von gebäudebrütenden Vogelarten besiedelt, die überwiegend einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen. Dabei handelt es sich vor allem um in Gebäuden brütende Arten, die auf entsprechende Strukturen wie Fassadenspalten, Hohlräume oder Nischen angewiesen sind.

### Gebäudebrütende Vogelarten

- Haussperling (*Erithacus rubecula*, >1 potenzielle Reviere)

Im Untersuchungsgebiet weist der vorhandene Baumbestand aufgrund des Alters der meisten Bäume keine Höhlenstrukturen auf. Ein Vorkommen höhlenbrütender Arten im Baumbestand kann daher ausgeschlossen werden.

Die vorhandenen Gebäude bieten lediglich eingeschränkt potenzielle Nistplatzstrukturen, beispielsweise Spalten oder Blechverblendungen an Dachbereichen. Im Hinblick auf den Abriss einzelner Gebäude im Planungsgebiet können Betroffenheiten von Gebäudebrütern, insbesondere des potenziell vorkommenden Haussperlings, nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Niststätten höhlennutzender oder gebäudebrütender Arten gelten als **dauerhaft geschützte Fortpflanzungsstätten** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; MLUK 2018: Niststättenerlass Brandenburg). Der Schutz endet nicht mit Abschluss der jeweiligen Brutperiode, sondern bleibt aufgrund der potenziellen Wiederbenutzung bestehen.

### Vermeidungsmaßnahme Gebäudebrüter

Um das Eingreifen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG (Störung, Beschädigung oder Verlust von Fortpflanzungsstätten) zu vermeiden, sind vor Abriss der Gebäude Kontrollen auf potenziell genutzte Brutplätze durchzuführen. Verlustig gehende Fortpflanzungsstätten werden durch die Anbringung geeigneter Ersatzniststätten ersetzt. Als Kompensationsmaßnahme wird ein Verhältnis von 1:2 (Verlust zu Ersatz) angesetzt. Die Anbringung der Ersatznistkästen erfolgt vor Baubeginn und vor der nächsten Brutperiode (bis 28. Februar) als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. Die Ersatznistkästen werden am verbleibenden Gebäude- und Baumbestand installiert, wodurch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Um den Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollen bauvorbereitende Maßnahmen, Baufeldfreimachungen, Baustelleneinrichtungen und der Baubeginn im Plangebiet Nr. W 50 „Wustermark Ortsmitte: Hamburger Straße, Hoppenrader Allee, Brandenburger Straße“ außerhalb der Brutzeit, im Winterhalbjahr zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar, durchgeführt werden.

**Damit werden für die potenziellen Gebäudebrüter des Plangebietes die Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfüllt und Gefährdungen ausgeschlossen; der ökologisch räumliche und zeitliche Zusammenhang bleibt gewahrt.**

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach nicht erforderlich, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

### 6.3 Fledermäuse

Innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten natürlichen Quartierstrukturen wie Baumhöhlen, Spechthöhlen oder höhlenreiche Altbäume vorhanden. Aufgrund der geringen Flächengröße und des weitgehend versiegelten Umfelds besitzt das Gebiet zudem keine übergeordnete Bedeutung als Jagdhabitat. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit besteht daher ausschließlich für die im Plangebiet vorhandenen Gebäude, die potenziell von Fledermäusen als Sommerquartiere genutzt werden könnten.

Aufgrund der vorhandenen potenziellen Quartierstrukturen an den Gebäuden (z. B. Verblechungen im Dachbereich, Fassadenspalten), kann eine Nutzung als Tages- oder Zwischenquartier einzelner Individuen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da Fledermäuse solche Strukturen bevorzugt als Tagesverstecke oder Sommerquartiere nutzen, ist eine Vorsorge zum Ausschluss von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen erforderlich.

#### Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse

Um das Restrisiko der Beschädigung von potenziellen oder spontan neu besiedelten Quartieren an Gebäuden sowie die daraus denkbare Tötung von Individuen in solchen Quartieren zu vermeiden, sind zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich, unmittelbar vor Abbrucharbeiten Vorabprüfungen an geeigneten Gebäuden / Gebäudestrukturen auf evtl. besetzte Quartiere durchzuführen. Der Abriss baulicher Anlagen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten.

**Damit werden für die Fledermäuse des Plangebietes die Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfüllt und Gefährdungen ausgeschlossen; der ökologisch räumliche und zeitliche Zusammenhang bleibt gewahrt.**

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach nicht erforderlich, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

## 7. Spezielle Artenschutzmaßnahmen

### 7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen sind durchzuführen, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Europäischen Vogelarten zu vermeiden. Die Beurteilung des Eintritts von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

#### **Bauzeitlicher Schutz von Reptilien**

Zur Vermeidung baubedingter Konflikte mit der Zauneidechse im Bereich des unbebauten Allgemeinen Wohngebietes ist vor Beginn der Erd- und Bauarbeiten eine fachkundige Vorabkontrolle des Baufeldes durchzuführen. Werden dabei einzelne Tiere festgestellt, sind geeignete Vergrämnungsmaßnahmen einzuleiten und erforderlichenfalls eine Umsiedlung in ein geeignetes Ersatzhabitat umzusetzen. Zum Ausschluss einer baubedingten Tötung sowie zur Verhinderung des Einwanderns während der Bauphase ist das Baufeld im Allgemeinen Wohngebiet mit einem bauzeitlichen Reptilienschutzzaun (Folienzaun) abzusichern. Der Zaun ist spätestens bis Mitte März zu stellen und während der gesamten potenziellen Aktivitätsperiode der Art (Mitte März bis Mitte Oktober) in funktionsfähigem Zustand zu halten.

#### **Bauzeitenregelung**

Zur Vermeidung von Brutverlusten, Störungen des Brutgeschehens und zur Beachtung des Tötungsverbots nach §§ 39 und 44 BNatSchG sind alle Fäll- und Rodungsarbeiten, Abrissmaßnahmen sowie bauvorbereitenden Tätigkeiten, einschließlich Baufeldfreimachungen und Einrichtung von Baustellen, grundsätzlich außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit durchzuführen.

Die Maßnahmen sind zeitlich auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zu beschränken, soweit keine spezifischen artenschutzrechtlichen Befunde entgegenstehen. Etwaige Ausnahmen sind nur nach gesicherter artenschutzfachlicher Untersuchung und ggf. mit Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

Die Einhaltung dieser zeitlichen Beschränkung ist Bestandteil der Bauverpflichtung und dient dem Schutz besonders und streng geschützter Tierarten nach BNatSchG sowie der Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbot.

#### **Kontrolle der Gebäude vor Abriss**

Bauliche Anlagen, die zum Abriss vorgesehen sind, sind vorher auf das Vorkommen von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten, insbesondere alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL, zu untersuchen.

Verlustig gehenden Brutreviere sind durch die Anbringung geeigneter Ersatzniststätten im Verhältnis von 1:2 zu ersetzen.

## Ökologische Baubegleitung

Für die artenschutzrechtlich getroffenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist eine Ökologische Baubegleitung erforderlich.

### 7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF – Continuous Ecological Functionality) werden im Folgenden die erforderlichen Maßnahmen benannt, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) berücksichtigt wurden. Sie dienen der Vermeidung von Verbotstatbeständen beim Umgang mit besonders geschützten Arten, insbesondere mit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie mit europäischen Vogelarten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie.

#### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) Gebäudebrüter

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans kann es zum Verlust von Fortpflanzungsstätten gebäudebrütender Vogelarten kommen. Um die Zerstörung dieser Brutplätze im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, ist eine funktional gleichwertige Kompensation erforderlich.

Hierzu wird als vorgezogene Maßnahme die Installation von Ersatzniststätten vorgesehen. Die Anzahl der zu schaffenden Nistmöglichkeiten beträgt das Doppelte der entfallenden Brutplätze.

Die Umsetzung hat spätestens im Winterhalbjahr, also zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar, zu erfolgen, um sicherzustellen, dass die Nisthilfen rechtzeitig vor Beginn der darauffolgenden Brutperiode zur Verfügung stehen. Nur so kann ihre ökologische Funktion im Sinne einer durchgehenden Fortpflanzungsmöglichkeit gewährleistet werden.

Die Ersatzstandorte für die Nisthilfen sind in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsraum zu wählen.

Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu dokumentieren. Eine Kontrolle durch die ökologische Baubegleitung stellt sicher, dass die Maßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Sofern erforderlich, sind Nachbesserungen vorzunehmen.

Durch die rechtzeitige Installation funktionsfähiger Ersatzniststätten wird der Verlust der ursprünglichen Fortpflanzungsstätten ökologisch kompensiert. Damit tritt kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ein, und eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

## 8. Quellen

- BARTSCHV (Bundesartenschutzverordnung) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005 (BGBl. I, S. 258, in Kraft seit dem 25.02.2005, berichtigt am 18.03.05 (BGBl.I, S.896), geändert am 29.07.2009 und zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert
- BBGNATSCHAG (Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/2013, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])
- BERNODAT D., DIERSCHKE V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, Teil II.6 Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Hrsg. 2012, letzte erkennbare Änderungen 2022): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV - Artenportraits. <https://www.bfn.de/artenportraits>
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ Hrsg. 2013 FFH): Erhaltungszustände der FFH-Arten 2007 und 2013 im Vergleich. [http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat\\_Bericht\\_2013/Arten/Arten\\_Erhaltungszustand\\_2007\\_2013\\_Gesamttrend\\_AuditTrail.pdf](http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/Arten_Erhaltungszustand_2007_2013_Gesamttrend_AuditTrail.pdf)
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ Hrsg. 2019a): Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)\*\* (Stand 15.10.2019). [https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/artenliste\\_20191015\\_bf.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/artenliste_20191015_bf.pdf)
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ Hrsg. 2019b): Übersicht zur Bewertung der Erhaltungszustände der FFH-Arten, Anhänge II, IV, V – Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region, Einzelbewertungen Arten. [https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/nat\\_bericht\\_arten\\_ehz\\_gesamttrend\\_kon\\_20190830.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_arten_ehz_gesamttrend_kon_20190830.pdf)
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ Hrsg. 2019ffh): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie – Vollständige Berichtsdaten: Artenbögen FFH-Berichtsdaten (Annex B) und Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (letzte Änderung Dezember 2019 / Abruf 29.09.2020). <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ Hrsg. 2019vsr): Nationaler Vogelschutzbericht 2019 gem. Art. 12 der Vogelschutzrichtlinie – Vollständige Berichtsdaten: Artenbögen der Vogelschutzrichtlinie (Annex B) und Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Arten (Brutvögel) der Vogelschutzrichtlinie (letzte Änderung Dezember 2019 / Abruf 29.09.2020). <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht/berichtsdaten.html>
- BFN & BLAK (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ & BUND-LÄNDER-ARBEITSKREIS Hrsg. 2017): Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring – Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen

- Säugetiere), Stand: Oktober 2017. <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript480.pdf>
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti-Verlag: 176.
- BNATSCHG (Bundesnaturschutzgesetz) – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 25. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, Nr. 51), in Kraft getreten am 01. März 2010. Zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 I Nr. 323
- BMDV (Bundesministerium für Digitales und Verkehr 2023) – Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung / Kompensation
- ESSER, J. & MAINDA, T. (2016): Der Scharlachrote Plattkäfer *Cucujus cinnaberinus* (Scopoli, 1763) in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Jg. 25, Heft 1, 2, S.18-22.
- ESSER, J. & MÖLLER, G. (1998): Teilverzeichnis Brandenburg. In: KÖHLER, F. & B. KLAUSNITZER (Hrsg.): Verzeichnis der Käfer Deutschlands. Entomologische Nachrichten und Berichte, Beiheft 4.
- FFH-RICHTLINIE (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992). Zuletzt geändert durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EU L 158 vom 10. Juni 2013.
- GRÜNBERG (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 5. Fassung, 30. November 2015, Berichte zum Vogelschutz (52): 19-67.
- KÜHNEL (2005): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien und Reptilien von Berlin Bearbeitungsstand: Dezember 2003). In Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin. CD.
- KÜHNEL (2009A): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG, Hrsg. 2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019, Beilage zu Heft 4, 2019
- HACHTEL (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden, in Hachtel, Schlüpmann, Thiesmeier & Wedding (2009): Methoden der Feldherpetologie, Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 15, 85-134.
- HENNING (2022): Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung für eine mögliche Bebauungsplanung im Teilbereich „Krummenseestraße/Friedrich- Ebert-Straße/Triftweg“, Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Landkreis Oder-Spree, Brandenburg, Fernwald Stand 20.06.2022
- IBW INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN 2025: Außenanlagenplanung Entwurfsplanung, Berlin Stand 10.11.2025.
- MIL & LS (2022): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg, Potsdam Stand 08.2022
- MLUL (Hrsg. Sept. 2018): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten, Fassung vom 15. September 2018 (4. Änderung der Übersicht vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011) – In Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3

BNatSchG (Niststättenerlass) vom 02. Oktober 2018, dieser als Anlage 4 zum Windkrafteerlass vom 01.01.2011 MUGV.

PESCHEL 2021: Biotopkartierung „Triftweg, Schöneiche bei Berlin“, Berlin Stand 30.06.2021

PLANUNGSGRUPPE UMWELT (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, Endbericht, Hannover/Marburg Juni 2010

RYSLAVY, T & W. MÄDLow (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Beilage zu Heft 4, 2008 pp: 107.

SCHNEEWEISS (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1; 004-022.

SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & E. SCHRÖDER (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, ST., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, CHR. (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VS-RL (Vogelschutzrichtlinie) – Richtlinie 2009/147/EG RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 DE vom 26.01.2010) *ersetzt die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.4.1979 S. 1 zuletzt geändert durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EG Nr. L236 vom 23.9.2003).*

VS-RL I – Vogelschutzrichtlinie Anhang I – Arten für die besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind.

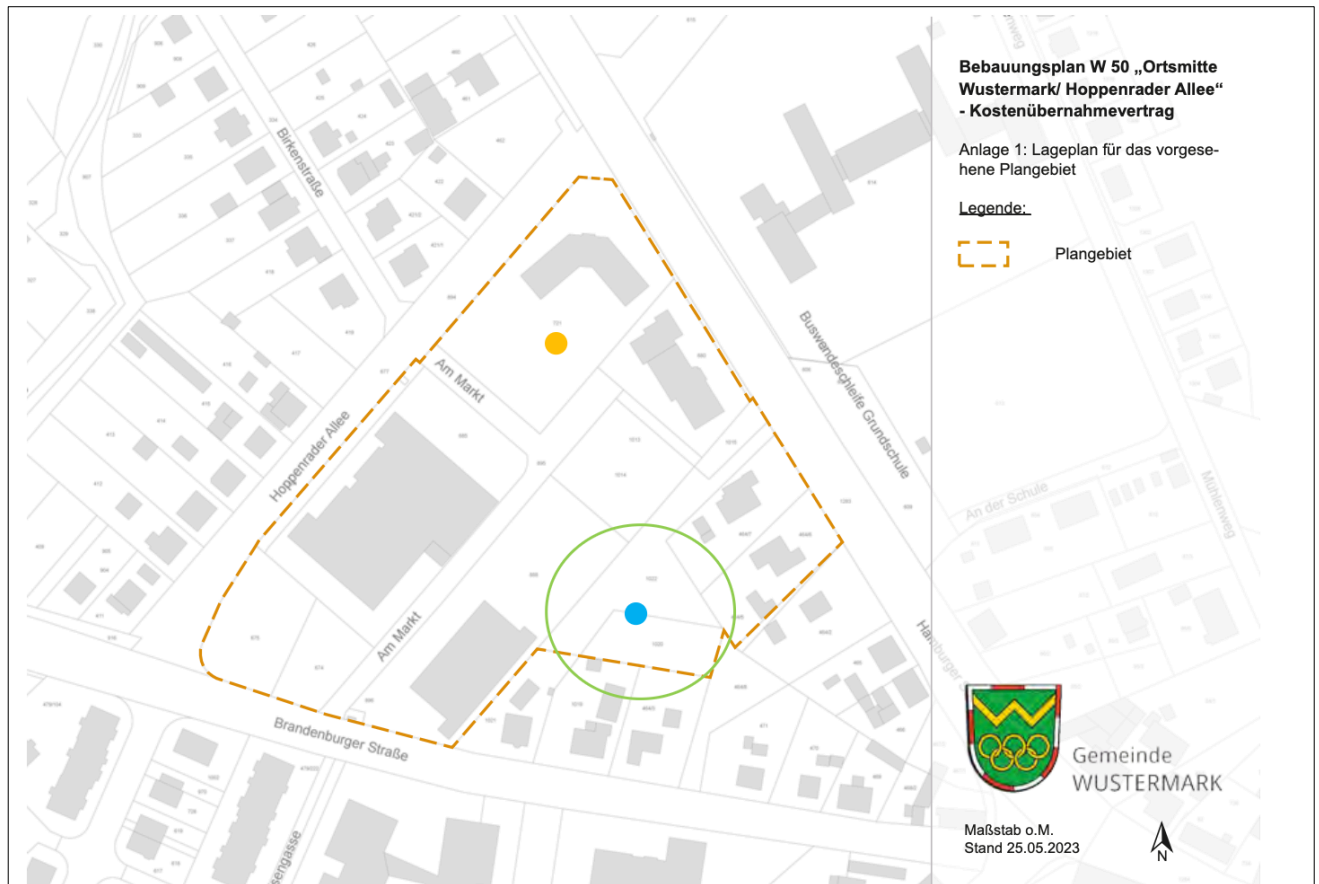
## 9. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebiets (GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, Digitale Topographische Karte 1:10 000 Farbe).....	6
Abb. 2: Parkplatzfläche mit jungem Baumbestand und Wohngebäuden. Foto: Dipl. Ing. Tobias Teige .....	7
Abb. 3: Blick auf Straße und Gebäude (REWE, ALDI) mit einzelnen jungen Bäumen. Foto: Dipl. Ing. Tobias Teige .....	7
Abb. 4: Bebauungsplan Nr. W 50 "Wustermark Ortsmitte: Hamburger Straße, Hoppenrader Allee, Brandenburger Straße" der Gemeinde Wustermark, OT Wustermark, Plan und Recht, Entwurf 29.10.2025. 9	

## 10. Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Potentiell erwartete Brutvogelarten mit Schutzstatus .....	15
Tab. 3: Übersicht zu den im Plangebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten.....	17
Tab. 4: Brutvogelarten des B-Plangebietes Nr. W 50 mit Angabe der Reviere, der Roten Liste Brandenburg (BB) und der Revierzahlen bezogen auf Neststandorte.....	20

Anhang: Nachgewiesene Arten



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. W 50 mit Kennzeichnung der Wiesenfläche und nachgewiesener Brutvogelreviere (blau: Mönchsgrasmücke, orange: Ringeltaube), Abbildung Dipl. Ing. Tobias Teige